Nichtamtliche Lesefassung
Vom 8. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 55, Nr. 18, S. 46–50)
in der Fassung vom 5. Mai 2025 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 56, Nr. 14, S. 96–97)

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual

Aufgrund von § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) und § 2a Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge – RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. September 2023 (GBl. S. 369), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 20.03.2024 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen. Zulassungen ins höhere Fachsemester finden nicht statt.

(2) Sofern die Anzahl der Studienplätze für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual beschränkt ist, richtet sich die Anzahl der freien Plätze nach der Zulassungszahlenverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall sind ergänzend zu den Bestimmungen dieser Satzung und den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum vorausgehenden 31. Mai in elektronischer Form bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Masterstudium Lehramt Gymnasium – dual kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in einem mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang in den Fachrichtungen Physik oder Informatik oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat,

   sowie

2. im Rahmen seines Abschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 Kenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die den fachwissenschaftlichen Kenntnissen und Kompetenzen des Faches Physik beziehungsweise Informatik, die im polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang und im Studiengang Master of Education für das Lehramt Gymnasium im Fach Physik beziehungsweise Informatik erworben werden im Umfang und Anspruch gleichwertig sind und den fachlichen Anforderungen für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual entsprechen. Zur Feststellung der Kompetenzen werden je nach Fachrichtung des Bachelorabschlusses die Modulhandbücher des polyvalenten 2-Hauptfächer-Bachelorstudiengangs und des Studiengangs Master of Education an der Albert-

Ludwigs-Universität in den Fächern Physik und Informatik herangezogen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

Über die Anforderungen in Satz 1 hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin im Rahmen des ersten Abschlusses nach Nr. 1 Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Mathematik im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert haben. Dabei muss sie/er Kenntnisse und Kompetenzen in Analysis und Linearer Algebra erworben haben, wie sie in den Lehrveranstaltungen „Analysis I“ und „Lineare Algebra I“ oder „Mathematik I für Studierende der Informatik und der Ingenieurwissenschaften“ und „Mathematik II für Studierende der Informatik“ an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vermittelt werden. Darüber hinaus muss der Bewerber/die Bewerberin, welche/r das Fach Informatik studieren möchte, Kenntnisse und Kompetenzen in Stochastik erworben haben, wie sie in der Lehrveranstaltung „Stochastik für Studierende der Informatik“ vermittelt werden, und der Bewerber/die Bewerberin, welche/r das Fach Physik studieren möchte, Kenntnisse und Kompetenzen in Analysis erworben haben, wie sie in der Lehrveranstaltungen „Mathematik I für Studierende der Physik“ und „Mathematik II für Studierende der Physik“ vermittelt werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.

3. über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
4. den Lehrerorientierungstest (CCT-Test) absolviert hat,
5. einen tabellarischen Lebenslauf vorlegt,
6. zwei Beratungsgespräche zum Studiengang und zur sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeit mit a) dem Koordinator/der Koordinatorin des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium – dual und b) mit der Leitung des Freiburger Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Abteilung Gymnasium) oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung nachweisen kann,
7. nicht in einem Master-of-Education-Studiengang, der für den Lehramtstyp 4 gemäß der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (allgemein bildende Fächer) oder für das Gymnasium (Lehramtstyp 4) vom 28. Februar 1997 in der jeweils geltenden Fassung qualifiziert, im Fach Physik beziehungsweise Informatik oder im Fach Mathematik den Prüfungsanspruch verloren hat oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Physik bzw. Informatik oder im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat, und
8. nicht die den Vorbereitungsdienst für das Lehramt Gymnasium abschließende Staatsprüfung im Fach Physik bzw. Informatik oder im Fach Mathematik endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Kompetenzen eine fachliche Eignung für den Masterstudiengang Lehramt Gymnasium – dual vorliegt.

(3) Die Auswahlkommission kann in Ausnahmefällen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Landeshochschulgesetz eine Zulassung mit der Auflage erteilen, dass Module beziehungsweise Kompetenzen, die nicht im Rahmen von Absatz 1 Nr. 2 nachgewiesen wurden, nachzuholen sind. Die Auflagen dürfen maximal 10 ECTS-Punkte umfassen, wobei maximal 6 ECTS-Punkte auf nachzuholende Kompetenzen im Fach Mathematik entfallen dürfen. Auf dem Zulassungsbescheid ist zu vermerken, durch welche Leistungen diese Kompetenzen im Studium erworben werden können. Die Erfüllung der Auflagen ist spätestens bei der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

§ 4 Bewerbung

(1) Für die Bewerbung ist eine Registrierung über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität erforderlich. Der Zulassungsantrag und die in Satz 3 genannten Unterlagen müssen innerhalb der Frist gemäß § 2 Satz 2 über das Webportal der Albert-Ludwigs-Universität hochgeladen werden. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht/Transcript of Records),
3. geeignete Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3,
4. die Bestätigung über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest (CCT-Test),
5. ein tabellarischer Lebenslauf, und
6. ein Nachweis über die Beratungen gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6,
7. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 und 3,

8. gegebenenfalls der Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Masterstudium gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 und 5.

Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch kein Zeugnis über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 140 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung, ersatzweise die Einreichung oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit oder über das voraussichtliche Abschlussdatum des Studiums nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist wird auf der Internetseite des Studiengangs bekanntgegeben. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Immatrikulation im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die für den Studiengang zuständigen Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik und Physik, der Technischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät setzen zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen je eines dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal der Fächer Mathematik, Physik, Informatik und der Bildungswissenschaften angehört. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Es gilt die Verfahrensordnung der Albert-Ludwigs-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Mathematik und Physik, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Vertreter und Vertreterinnen des Freiburger Seminars für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Abteilung Gymnasium) haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein und mitzuwirken; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlentscheidung

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Service Center Studium die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Das Studium des Masterstudiengangs Lehramt Gymnasium – dual erfolgt parallel zu einem öffentlichen-rechtlichen Ausbildungsverhältnis mit dem Land Baden-Württemberg. Die Zulassung erfolgt daher unter der Bedingung, dass die Bewerberin oder der Bewerber bis zur Immatrikulation den Nachweis erbringt, dass zwischen ihr oder ihm und dem Land Baden-Württemberg ein entsprechendes öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis zustande gekommen ist. Wird ein entsprechender Nachweis nicht erbracht, ist die Immatrikulation zu versagen.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesene Abschlussnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 2 die in der Bestätigung der Hochschule oder der Leistungsübersicht ausgewiesene Abschlussnote,
2. eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit im pädagogischen Bereich oder im Bereich der Jugendarbeit,
3. eine mindestens sechsmonatige ununterbrochene studiengangbezogene praktische Tätigkeit im Rahmen einer Arbeitstätigkeit, eines Praktikums oder im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes, Entwicklungsdienstes oder Bundesfreiwilligendienstes,
4. eine abgeschlossene Berufsausbildung, die mit dem Studiengang fachlich verwandt ist, und
5. ein abgeschlossenes Masterstudium oder gleichwertiges Studium, das mit dem Studiengang fachlich verwandt ist.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Für die Erstellung der Rangliste wird eine Verfahrensnote bestimmt. Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl berechnete und im Zeugnis des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesene Abschlussnote beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 2 die in der Bestätigung der Hochschule oder der Leistungsübersicht ausgewiesene Abschlussnote. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 2 kann die Auswahlkommission die Verfahrensnote um bis zu 0,5 anheben je nach Dauer der Tätigkeit und nach Relevanz der Tätigkeit für den Studiengang und die sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten, bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 3 um 0,1. Bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung beziehungsweise eines abgeschlossenen Studiums gemäß § 7 Absatz 2 Nr. 4 und 5 wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere der in § 7 Absatz 2 Nr. 2 bis 5 genannten Auswahlkriterien gleichzeitig, erfolgt eine Anhebung um höchstens 0,8.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.04.2024 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/2025.